

Vereinbarung zur Vertraulichkeit von Informationen und zum Datenschutz

zwischen

badenova AG & Co. KG
Tullastraße 61
79108 Freiburg im Breisgau

nachfolgend Auftraggeber genannt

und

Dienstleister GmbH
Vorlagenstraße 1
99999 Vorlagenstadt

nachfolgend Auftragnehmer genannt,

beide gemeinsam auch als Vertragspartner bezeichnet

für den Vertragszweck
(nachfolgend der »Vertragszweck«).

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Gegenstand der Vereinbarung ist die Regelung der Ausgestaltung des Zugriffs von Beschäftigten des Auftragnehmers auf Informationen des Auftraggebers und von mit ihm verbundenen Unternehmen.

2. Definition der Vertraulichen Information

2.1 Als »vertrauliche Informationen« gelten Informationen, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens vom Auftraggeber oder seinen verbundenen Unternehmen mitgeteilt werden und die

- a) sich auf den Vertragszweck beziehen und die
- b) vor dem Erhalt durch den Auftraggeber weder öffentlich zugänglich waren noch beim Vertragspartner oder seinen verbundenen Unternehmen ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung zur Verfügung standen.

Darunter fallen insbesondere

- c) Informationen und Daten jeglicher Art, die schriftlich, mündlich oder in anderer Form im Rahmen der Prüfung, Verhandlung und/oder Durchführung des Vertragszwecks zugänglich gemacht werden und die sich beispielsweise auf Pläne, Strategien, Kunden, Verträge, Verhandlungen, Produkte, Personal, Beteiligungen und Beteiligungsergebnisse, patentierte und nicht patentierte Erfindungen, Know-how, Source-Codes, Hardware-Konfigurationen sowie Software-Konzeptionen, Software-Architekturen, Berichte und ähnliche Informationen beziehen, sowie alle technischen, finanziellen und kommerziellen Informationen;
- d) alle Analysen, Bewertungen, Berichte und Unterlagen, die auf der Grundlage von vertraulichen Informationen erstellt werden;
- e) geheimhaltungspflichtige Daten nach der EU Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz.

2.2 »Personenbezogene Daten« sind jegliche Informationen, die zu einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person in Beziehung stehen oder gesetzt werden können. Als »vertrauliche Informationen« gelten personenbezogene Daten, vorausgesetzt solche Informationen sind dem Vertragspartner am oder nach dem Tag des Inkrafttretens direkt oder indirekt vom Auftraggeber oder seinen verbundenen Unternehmen mitgeteilt worden.

2.3 Informationen gelten nicht mehr als »vertrauliche Informationen«, wenn diese ohne Bruch dieser Vereinbarung öffentlich zugänglich geworden sind oder dem Vertragspartner oder seinen verbundenen Gesellschaften von anderer Seite rechtmäßig ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt wurden.

Verbundene Unternehmen sind jegliche Tochtergesellschaften, Muttergesellschaften oder Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft einer Partei, unabhängig davon, ob eine derartige Beziehung von direkter oder indirekter Natur ist.

3. Verpflichtungen

3.1 Der Vertragspartner darf die vertrauliche Information ausschließlich für den Vertragszweck verwenden.

3.2 Der Vertragspartner wird vertrauliche Information streng vertraulich behandeln und

a) sie weder offenbaren, verbreiten noch veröffentlichen; und

b) den Zugang zu der vertraulichen Information ausschließlich auf diejenigen seiner Geschäftsführer, Angestellten oder Berater beschränken, die sie für den Zweck dieser Vereinbarung kennen müssen.

3.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze der EU Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zurückgreifen können, müssen auf Vertraulichkeit verpflichtet und über die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt werden.

- 3.4 Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Vertragspartner in gegenständlicher Form mitgeteilte vertrauliche Information, und alle davon gemachten Kopien, unverzüglich zurückgeben, soweit dem keine anderslautenden gesetzlichen Regelungen zu Aufbewahrungspflichten und -fristen entgegenstehen.
- 3.5 Bei Verdacht auf Verletzungen von Datenschutz oder Informationssicherheit hat der Auftragnehmer den Auftraggeber, dessen Datenschutzbeauftragten oder dessen Informationssicherheitsbeauftragten unverzüglich zu informieren.
- 3.6 Die Verpflichtungen des Vertragspartners unter diesem Paragraphen enden für jede einzelne vertrauliche Information fünf Jahre nach ihrer jeweiligen Offenbarung.

4. Verwertungsrechte

- 4.1 Alle überlassenen vertraulichen Informationen sind und bleiben alleiniges Eigentum der überlassenden Partei und dürfen ohne deren ausdrückliche schriftliche Erlaubnis weder mechanisch noch in elektronischer Form noch auf sonstige Weise reproduziert werden. Davon ausgenommen sind solche Vervielfältigungen, die für den empfangenen Vertragspartner zur Verfolgung des in der Präambel genannten Vertragszweckes, insbesondere für eine interne Bewertung, notwendig sind.
- 4.2 Lizenzen oder sonstige Nutzungs- und Schutzrechte, gleich welcher Art, werden durch die Überlassung von vertraulichen Informationen im Rahmen dieser Vereinbarung nicht eingeräumt.
- 4.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, haftet der überlassende Vertragspartner nicht für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Tauglichkeit der überlassenen vertraulichen Informationen.

5. Zugriff auf Informationssysteme

- 5.1 Benutzerkonten und Zugriffsberechtigungen für Beschäftigte des Auftragnehmers sind über das Benutzerantragsverfahren des Auftraggebers abzuwickeln.
- 5.2 Benutzerkonten und Zugangsdaten werden personalisiert angelegt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

5.3 Im Falle des Zugriffs auf Informationssysteme per VPN sind auch diese Zugangsdaten und ggf. Security-Token sicher aufzubewahren und nicht an Dritte weiterzugeben.

5.4 Die Zugriffe werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten protokolliert und deren Zulässigkeit überprüft.

6. Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

6.1 Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder nach Aufforderung durch der Auftraggeber – spätestens mit Beendigung des Dienstleistungsrahmenvertrages – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten, soweit dem keine anderslautenden gesetzlichen Regelungen zu Aufbewahrungspflichten und -fristen entgegenstehen. Gleiches gilt für das Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

6.2 Die Einrede des Zurückhaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

6.3 Dokumentationen, die den Nachweis der Auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

7. Verschiedenes

7.1 Im Falle der Verletzung von Pflichten aus dieser Vereinbarung behält sich der Auftraggeber vor, bestehende Vertragsverhältnisse zum Auftragnehmer außerordentlich zu kündigen und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

7.2 Diese Vereinbarung unterliegt, unter Ausschluss von Rechtswahlverweisungen, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.

- 7.3 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners , die nicht unbillig verweigert werden darf, darf kein Vertragspartner seine Rechte aus dieser Vereinbarung übertragen, oder seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung abtreten, weder im Ganzen noch teilweise.
- 7.4 Änderungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und von dem Vertragspartner unterschrieben sein, gegenüber dem diese wirksam werden sollen.

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
badenova AG & Co. KG	Dienstleister GmbH
_____	_____
badenova AG & Co. KG	Dienstleister GmbH